

Aktuelles aus dem Beihilferecht - Nr. 1/2020

Änderungen zu § 2 Abs. 2 Beihilfeverordnung NRW zum 01.01.2020

Aufwendungen für Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten

Nach der bisherigen Regelung wurden Beihilfen für Aufwendungen für Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten, die entweder verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben, einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten gewährt. Die Bestimmung wurde mittels einer Erklärung (Anlage Kinder) durch beide Beihilfeberechtigte getroffen.

NEU ab 01.01.2020

Ist ein Kind/Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z.B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu einer Aufwendung des Kindes nur noch der/dem Beihilfeberechtigten gewährt, die/der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlages tatsächlich erhält.

Den entsprechenden Anteil des Familienzuschlages enthält die/der Beamte, der auch das Kindergeld erhält. Der familienbezogene Zuschlag ist auf der Besoldungsmitteilung gesondert ausgewiesen (FamiZ: Kinderbestandteil).

Eine abweichende Bestimmung kann für Aufwendungen, die ab dem 01. Januar 2020 entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Durch diese Neuregelung kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle oder innerhalb derselben Beihilfestelle (Stadt Münster) zu einem Wechsel bei den beihilfeberechtigten Elternteilen.

Wie Sie Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihrer Beihilfeanträge vermeiden können:

Reichen Sie die Aufwendungen, die ab dem 01.01.2020 für Ihre Kinder entstehen, bitte nur noch über den Beihilfeanspruch desjenigen ein, der tatsächlich den entsprechenden Anteil des Familienzuschlages erhält.

Auswirkungen auf den Beihilfebemessungssatz

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder hat auch Auswirkungen auf den Beihilfebemessungssatz (§ 12 Absatz 1 Beihilfeverordnung NRW). Dieser ist personenbezogen und beträgt im Regelfall für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst mit zwei oder mehr Kindern 70 %. Die Bestimmung, welcher Beihilfeberechtigte den erhöhten Bemessungssatz in Anspruch nimmt, wurde mittels einer Erklärung (Anlage Kinder) durch beide Beihilfeberechtigte getroffen.

NEU ab 01.01.2020

Bei mehreren Beihilfeberechtigten erhält nur noch die- oder derjenige den erhöhten Bemessungssatz, die oder der die entsprechenden Anteile des Familienzuschlages erhält. (= Kindergeldbezogener Familienzuschlag; in der Besoldungsmittelung als FamiZ: Kinderbestandteil ausgewiesen).

Bestandsschutz für Bestandsfälle

- Gilt nur für die Regelung zum Beihilfebemessungssatz –

Bei Beihilfeberechtigten, die nach dem bis zum 31.12.2019 geltenden Recht einen von Ihnen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung jedoch bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort.